

BGer 8C_604/2016 vom 30. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_604_2016

FR: TF 8C_604/2016 du 30 novembre 2016

IT: TF 8C_604/2016 del 30 novembre 2016

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen oder es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Das Bundesgericht prüft indessen, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 236 E. 1 S. 236; 140 V 136 E. 1.1 S. 137 f.).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hat die Grundsätze und Bestimmungen über den Anspruch auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung (Art. 18 ff. UVG in Verbindung mit Art. 7 und 8 ATSG) und die Ermittlung des Invaliditätsgrades nach der Methode des Einkommensvergleichs (Art. 1 Abs. 1 UVG in Verbindung mit Art. 16 ATSG) zutreffend dargelegt. Gleiches gilt für die Ausführungen zu den Grundsätzen betreffend Ermittlung von Validen- und Invalideneinkommen (BGE 135 V 58 E. 3.1 S. 59, 297 E. 5.2 S. 301; 129 V 472 E. 4.2.1 S. 475 mit Hinweisen). Darauf wird verwiesen.

E. 3

Streitig ist der Umfang des Rentenanspruchs ab 1. Dezember 2013.

E. 4.1

Während das kantonale Gericht die von der SUVA mit Einspracheentscheid vom 27. November 2014 bestätigte unfallbedingte Erwerbsunfähigkeit von 37 % (bei einem Valideneinkommen von Fr. 89'641.- und einem Invalideneinkommen von Fr. 56'571.-) schützte, macht der Beschwerdeführer demgegenüber einen Invaliditätsgrad von 53 % geltend. Beim Valideneinkommen sei anstatt von Fr. 89'641.- von Fr. 120'000.- auszugehen. Sei das Valideneinkommen entgegen dem angefochtenen Entscheid auf Fr. 120'000.- festzusetzen, resultiere aus dem Vergleich mit dem "Invalideneinkommen von CHF 89'641.- [...] ein Invaliditätsgrad von gerundet 53 %". Zum letztgenannten Ergebnis

gelangt man indes nur, wenn dem geltend gemachten Valideneinkommen das von Verwaltung und Vorinstanz berücksichtigte Invalideneinkommen von Fr. 56'571.- gegenüber gestellt wird.

E. 4.2.1

Der (auch) im Verfahren betreffend Leistungen nach UVG stets anwaltlich vertreten gewesene Versicherte erhebt mit Blick auf die seit Erlass der Verfügung vom 2. Juni 2014 unverändert zu Grunde gelegten beiden Vergleichseinkommen neu erstmals vor Bundesgericht Einwände gegen das Valideneinkommen. Nach Invaliditätseintritt in der Folge des ersten Unfalles habe er durch die Anstellung im Betrieb seines Sohnes ab Februar 2011 als Schaler-Vorarbeiter eine erfolgreiche Invalidenkarriere realisieren können. So sei es ihm gelungen, mit einem Leistungspensum von 50 % einen Jahreslohn von Fr. 60'000.- zu erzielen. Durch Hochrechnung dieses Lohnes auf ein 100 %-Pensum hätte er als Gesunder im Zeitpunkt des zweiten Unfalles einen Jahreslohn von Fr. 120'000.- verdient, weshalb beim Valideneinkommen von diesem Wert auszugehen sei.

E. 4.2.2

Diese Vorbringen tatsächlicher Art sind neu, weshalb sie im vorliegenden Verfahren nicht zuzulassen sind, woran auch die umfassende Sachverhaltskognition nach Art. 97 Abs. 2 BGG - entgegen dem Beschwerdeführer - nichts ändert (BGE 135 V 194 E. 3.4 S. 199 f.; Urteil 8C_81/2016 vom 8. April 2016 E. 1.3). Anders verhielte es sich nur dann, wenn erst der Entscheid der Vorinstanz Anlass zu den neuen Tatsachenbehauptungen gäbe (Art. 99 Abs. 1 BGG). Der vorinstanzliche Verfahrensausgang allein bildet indessen noch keinen hinreichenden Anlass für die Zulässigkeit unechter Noven, die bereits im kantonalen Verfahren ohne Weiteres hätten vorgebracht werden können (Urteil 8C_690/2011 vom 16. Juli 2012 E. 1.2, nicht publ. in: BGE 138 V 286 , aber in: SVR 2012 FZ Nr. 3 S. 7). Der Versicherte behauptet zwar, die neuen Tatsachenvorbringen (E. 4.2.1 hievon) seien schon früher aus dem Parallelverfahren betreffend Leistungen nach IVG bekannt gewesen. Er legt dies jedoch weder nachvollziehbar substantiiert dar, noch finden sich entsprechende offensichtliche Anhaltspunkte in den Akten.

E. 5

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - ohne Durchführung des Schriftenwechsels mit summarischer Begründung unter Verweis auf den kantonalen Entscheid (Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG) -erledigt.

E. 6

Die Gerichtskosten (Art. 65 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a BGG) sind vom Beschwerdeführer als unterliegender Partei zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.